

Anlage 16 **Fachspezifische Anlage für das Fach Musik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

vom 08.09.2023*)
- Lesefassung -

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften bietet das Fach Musik mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare und Übungen sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren und Übungen der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des oder der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit und aktiver Teilnahme, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftsrat wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutionsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

3. Empfehlungen für das Musikstudium

(1) Kenntnisse in Englisch und einer anderen modernen Fremdsprache werden empfohlen.

(2) Allen Studierenden der Fächer der Fakultät wird dringend empfohlen, die transdisziplinären Fakultätsmodule Kultur und Sprache, die der wissenschaftlichen Grundlegung und Orientierung zu Beginn des Studiums dienen, zu belegen.

4. Ziele des Studiums

Ziel des Musikstudiums ist es, mit möglichst vielen aktuellen Formen von Musik praktisch-künstlerisch, theoretisch fundiert und wissenschaftlich reflektiert so umgehen zu können, dass die erfolgreiche Ausübung eines musikvermittelnden Berufs, das Studium eines Master of Education oder eines anderen Masterstudienganges im Fach Musik (beispielsweise an der Universität Oldenburg) möglich ist.

5. Musik als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Ziele des Basis-Curriculums sind

- die anwendungsbezogene Weiterentwicklung der musikpraktischen Fertigkeiten, die durch die Eignungsprüfung festgestellt worden sind,
- umfassende Kenntnisse der elementaren Musiktheorie und Grundfertigkeiten in der Medienmusikpraxis,
- ein Überblick über Arbeitsgebiete und Methoden der Historischen und Systematischen Musikwissenschaft, der Musik der Welt und Musik und Medien und
- die Fähigkeit, grundlegende Vermittlungsprozesse von Musik verstehen und selbstbestimmt anleiten zu können.

(2) Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus011 Instrumental- und Gesangspraxis/Basis	BM 1	Dauer: 3 Semester 3 UE Einzelunterricht 2 UE Gruppenunterricht oder Ensembles 1 UE Vokalpraxis	9	1 Prüfungsleistung: Fachpraktische Prüfung Instrumentalspiel / Gesang, Präsentation (10 – 15 Minuten) im Rahmen eines öffentlichen Vorspiels. Zeitpunkt: nach Abschluss der Modul-Belegungen im Einzelunterricht.
mus021 Musiktheorie/ Basis	BM 2	Dauer: 2 Semester 2 UE Musiklehre I und II 1 UE Rhythmus- und Hörschulung 1 UE Medienmusikpraxis	7	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur in Musiklehre II (90 Min.)
mus031 Musikwissen- schaft/Basis	BM 3	Dauer: 1 oder 2 Semester 1 VL oder SE mit TU (Einführungsveranstaltung mit Tutorium) 1 SE (Vertiefungsseminar)	7	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (7 Leistungen)*
mus041 Musikvermittlung/ Basis	BM 4	Dauer: 1 oder 2 Semester 1 VL oder SE mit TU 1 SE	7	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2-6 Leistungen)
Gesamt			30	

* Das Portfolio des BM3 besteht aus sieben Leistungen, die Arbeitstechniken des wissenschaftlichen Arbeitens enthalten. Fünf Leistungen (bibliographieren, recherchieren, exzerpieren, verschriftlichen/zusammenfassen, vortragen) sind in der Einführungsveranstaltung und zwei (Präsentation von ca. 15 Min. und schriftliche Dokumentation im Umfang von 5-7 Seiten) im Vertiefungsseminar zu erbringen.

6. Musik als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs. Zusätzlich werden Aufbaumodule (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) im Umfang von 30 KP studiert. Ein Aufbaumodul kann erst belegt werden, nachdem das entsprechende Basismodul bestanden ist.

(2) Ziele des Aufbaucurriculums sind:

- die an der späteren Berufspraxis ausgerichtete Weiterentwicklung musikpraktisch-künstlerischer Fertigkeiten auf mehreren Musikinstrumenten, der Stimmbildung sowie die Fähigkeit, mit Ensembles Musik unterschiedlicher Stile einzustudieren,
- die Fähigkeit, Kenntnisse von Musiktheorie in Arrangements, Kompositionen, multimedialen Produktionen oder Improvisationskonzepten umzusetzen,
- die Fähigkeit, in einem der Gebiete Historische oder Systematische Musikwissenschaft, Musik der Welt oder Musik und Medien selbständig wissenschaftlich zu arbeiten und Lösungen für aktuelle Fragen des aktuellen Musiklebens zu entwickeln.

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
mus211 Instrumental- und Gesangspraxis/ Aufbau	AM 1	Pflicht	Dauer: 3 Semester 3 UE Einzelunterricht 2 UE Gruppenunterricht oder 1 UE Gruppenunterricht und 1 UE Vorbereitung auf Prüfung	9	<u>Fachpraktische Prüfung</u> Angewandte Instrumental-/Musikpraxis	BM 1
mus221 Musiktheorie/ Aufbau	AM 2	Pflicht	1 SE Analyse 1 UE Angewandte Musiktheorie 1 UE Medienmusikpraxis 1 UE Performance oder Improvisation	7	<u>2 fachpraktische Prüfungen</u> (je max. 20 Min.): Angewandte Musiktheorie (Komposition, Arrangement) und Produktion (medienpraktisch, multimedial, szenisch, choreographisch)	BM 2
mus231 Historische Musikwissenschaft	AM 3a	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 2 SE/VL Historische Musikwissenschaft und 1 SE/VL andere Fachwissenschaft	8	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.)	BM 3
mus241 Systematische Musikwissenschaft	AM 3b	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 2 SE/VL Systematische Musikwissenschaft und 1 SE/LV andere Fachwissenschaft	8	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder	BM 3

					1 mündl. Prüfung (15 Min.)	
mus251 Musiken der Welt	AM 3c	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 2 SE/VL Musiken der Welt und 1 SE/VL andere Fachwissenschaft	8	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.)	BM 3
mus261 Musik und Medien	AM 3d	Wahlpflicht	3 Veranstaltungen: 2 SE/VL Musik und Medien und 1 SE/VL andere Fachwissenschaft	8	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.)	BM 3
mus271 Musikvermittlung/Aufbau	AM 4	Pflicht	2 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2-6 Leistungen)	BM 4
Gesamt				30		

Neben den Pflichtmodulen ist eines der vier Wahlpflichtmodule AM 3 a bis AM 3 d zu wählen.

7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.

8. Bachelorarbeit im Fach Musik

Für die Bachelorarbeit können Themen aus Musikwissenschaft und Musikvermittlung/Musikpädagogik gewählt werden. Möglich sind auch Arbeiten aus Projekten, in denen musikwissenschaftliche, musikpädagogische und musikpraktische Anteile integriert sind. Für die Bachelorarbeit sind zwölf Kreditpunkte angesetzt. Ein dazugehöriges Projekt-Kolloquium umfasst drei Kreditpunkte. In diesem Kolloquium erfolgt eine Präsentation des Forschungsvorhabens.

9. Ausführungsbestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Die Begleitveranstaltung zum berufsfeldbezogenen Praktikum wird auf Antrag in Form eines dokumentierten Selbststudiums organisiert. Die Dokumentation ist Teil des bei der oder dem für das Praktikum Prüfungsberechtigten einzureichenden Praktikumsberichts.